

# Bundesgesetzblatt <sup>1141</sup>

Teil I

G 5702

2022

Ausgegeben zu Bonn am 21. Juli 2022

Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 2022	<b>Zweites Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung</b> ..... FNA: 610-1-3, 610-1-4 GESTA: D016	1142
12. 7. 2022	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“</b> ..... FNA: 707-26 GESTA: D017	1144
15. 7. 2022	<b>Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften</b> ..... FNA: 4100-1, 303-1, 303-13, 400-2, 4123-1, 4123-1, 4125-1, 303-8, 303-8-4 GESTA: C023	1146
15. 7. 2022	<b>Siebenundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (27. BAföGÄndG)</b> ..... FNA: 2212-2, 860-3, 2212-2-8-3, 2212-4 GESTA: K001	1150
13. 7. 2022	Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern (Betreuerregistrierungsverordnung – BtRegV) FNA: neu: 404-33-1	1154
15. 7. 2022	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland und zur Änderung der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz ..... FNA: 2212-2-13, 2212-2-9	1162

## Hinweis auf andere Verkündungen

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 14	1163
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	1164

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz  
Postanschrift: 11015 Berlin  
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz  
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II  
Postanschrift: 53094 Bonn  
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn  
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH  
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40  
E-Mail: bgb@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

## Zweites Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung\*

Vom 12. Juli 2022

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 138e Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:  
„Eine Person mit einer Stimmrechtsbeteiligung von mehr als 50 Prozent gilt als Halter von 100 Prozent der Stimmrechte.“
  - b) In dem neuen Satz 8 werden die Wörter „Sätze 1 bis 6“ durch die Wörter „Sätze 1 bis 7“ ersetzt.
2. In § 138h Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 138f Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2, 6, 9 und 10“ durch die Wörter „§ 138f Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2, 3, 6, 9 und 10“ ersetzt.
3. In § 233 Satz 1 wird das Wort „gesetzlich“ durch die Wörter „durch Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union“ ersetzt.
4. § 233a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und wird folgender Halbsatz angefügt:  
„hierbei sind Kapitalerträge nach § 32d Absatz 1 und § 43 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes nicht zu berücksichtigen.“
  - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Besteht der Erstattungsbetrag aus mehreren Teil-Leistungen, richtet sich der Zinsberechnungszeitraum jeweils nach dem Zeitpunkt der einzelnen Leistung; die Leistungen sind in chronologischer Reihenfolge zu berücksichtigen, beginnend mit der jüngsten Leistung.“
  - c) In Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „Absatz 3 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 3 und 4“ ersetzt.
  - d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:  
„(8) Zinsen auf einen Unterschiedsbetrag zuungunsten des Steuerpflichtigen (Nachzahlungs-)
5. Nach § 238 Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a bis 1c eingefügt:
  - „(1a) In den Fällen des § 233a betragen die Zinsen abweichend von Absatz 1 Satz 1 ab dem 1. Januar 2019 0,15 Prozent für jeden Monat, das heißt 1,8 Prozent für jedes Jahr.
  - „(1b) Sind für einen Zinslauf unterschiedliche Zinssätze maßgeblich, ist der Zinslauf in Teilverzinsungszeiträume aufzuteilen. Die Zinsen für die Teilverzinsungszeiträume sind jeweils tageweise zu berechnen. Hierbei wird jeder Kalendermonat unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage mit 30 Zinstagen und jedes Kalenderjahr mit 360 Tagen gerechnet.
  - „(1c) Die Angemessenheit des Zinssatzes nach Absatz 1a ist unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wenigstens alle zwei Jahre zu evaluieren. Die erste Evaluierung erfolgt spätestens zum 1. Januar 2024.“
6. § 239 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „ein Jahr“ durch die Wörter „zwei Jahre“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt und wird folgende Nummer 6 angefügt:  
„6. in allen anderen Fällen mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Zinslauf endet.“
  - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:  
„(5) Die Festsetzung von Zinsen nach § 233a hat Bindungswirkung für Zinsfestsetzungen nach den §§ 234, 235, 236 oder 237, soweit auf diese Zinsen nach § 233a festgesetzte Zinsen anzurechnen sind.“

\* Artikel 1 Nummer 1 und 2 dieses Gesetzes dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 23 und Artikel 8ab Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (ABl. L 139 vom 5.6.2018, S. 1).

**Artikel 2**  
**Änderung des**  
**Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung**

Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15 werden die folgenden Absätze 13 bis 16 angefügt:

„(13) Die §§ 233 und 233a Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz, Absatz 3 Satz 4 und Absatz 5 Satz 4 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142) gelten in allen Fällen, in denen Zinsen nach dem 21. Juli 2022 festgesetzt werden.

(14) § 233a Absatz 8, § 238 Absatz 1a bis 1c und § 239 Absatz 5 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142) sind vorbehaltlich des § 176 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung und des Absatzes 16 in allen am 21. Juli 2022 anhängigen Verfahren anzuwenden. Bei Anwendung des § 233a Absatz 5 Satz 3 zweiter Halbsatz der Abgabenordnung ist für die Minderung von Nachzahlungszinsen der Zinssatz maßgeblich, der bei der ursprünglichen Festsetzung der Nachzahlungszinsen zugrunde gelegt wurde. § 176 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung ist dabei mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zinsen, die sich aufgrund der Neuberechnung bisher festgesetzter

Zinsen nach den Sätzen 1 und 2 ergeben, die vor Anwendung der Neuberechnung festgesetzten Zinsen nicht übersteigen dürfen.

(15) § 239 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142) gilt in allen Fällen, in denen die Festsetzungsfrist am 21. Juli 2022 noch nicht abgelaufen ist.

(16) § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, Satz 4 und Absatz 2 sowie § 171 Absatz 8 der Abgabenordnung sind auf nach dem 21. Juli 2022 erlassene Zinsfestsetzungen nach § 233a der Abgabenordnung für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 entsprechend anzuwenden, solange die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Anwendung des § 238 Absatz 1a der Abgabenordnung in der am 22. Juli 2022 geltenden Fassung noch nicht vorliegen.“

2. Dem § 33 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 138e Absatz 3 Satz 6 bis 8 und § 138h Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142) sind in allen bei Inkrafttreten dieser Vorschriften anhängigen Verfahren anzuwenden.“

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.  
Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 12. Juli 2022

Der Bundespräsident  
Steinmeier

Der Bundeskanzler  
Olaf Scholz

Der Bundesminister der Finanzen  
Christian Lindner

## Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“

Vom 12. Juli 2022

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“

Das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1807), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

„Gesetz  
zur Errichtung eines Sonder-  
vermögens „Klima- und Transformationsfonds“  
(Klima- und Transformationsfondsgesetz – KTFG)“.
2. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:
 

„Ab dem 22. Juli 2022 lautet die Bezeichnung dieses Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds“.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:
 

„(1) Das Sondervermögen ermöglicht zusätzliche Programmausgaben zur Förderung von Maßnahmen, die der Erreichung der Klimaschutzziele nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist, dienen. Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen, die geeignet sind, die Transformation Deutschlands zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Volkswirtschaft voranzutreiben. Außerdem förderfähig sind Maßnahmen zum internationalen Klimaschutz sowie Maßnahmen des damit in Verbindung stehenden Umweltschutzes.

(2) Aus dem Sondervermögen können auch
  1. Zuschüsse an stromintensive Unternehmen gezahlt werden, um bei ihnen emissionshandelsbedingte Erhöhungen von Strompreisen auszugleichen auf der Grundlage des Artikels 10a Absatz 6 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1416 (ABl. L 305 vom 31.8.2021, S. 1) geändert worden ist,
  2. Ausgleichszahlungen an Betreiber geleistet werden, die eines oder mehrere der von ihnen betriebenen Kohlekraftwerke stilllegen, oder
  3. Ausgleichszahlungen geleistet werden, um beim Strompreis zu entlasten.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und das Wort „Maßnahmen“ wird durch das Wort „Programmausgaben“ ersetzt.
4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:
 

„§ 2a  
Verwendung der Mittel zur  
Überwindung der Folgen der COVID-19-Pandemie

Die dem Sondervermögen mit dem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 vom 18. Februar 2022 (BGBl. I S. 194) zur Überwindung der pandemiebedingten Notsituation zusätzlich zugewiesenen Mittel in Höhe von 60 Milliarden Euro sind zweckgebunden für zielgerichtete wachstumsfördernde Maßnahmen zur Abfederung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie. Im Rahmen dieses Zwecks sollen die Maßnahmen die notwendige Transformation zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Volkswirtschaft unterstützen und Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft langfristig sichern und stärken. Danach sind Ausgaben ausschließlich zu einem der folgenden Zwecke zulässig:

  1. Förderung von Investitionen in Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich,
  2. Förderung von Investitionen für eine kohlendioxidneutrale Mobilität,
  3. Förderung von Investitionen in neue Produktionsanlagen in Industriebranchen mit emissionsintensiven Prozessen über Klimaschutzverträge,
  4. Förderung von Investitionen zum Ausbau einer Infrastruktur einer kohlendioxidneutralen Energieversorgung oder
  5. Stärkung der Nachfrage privater Verbraucherinnen und Verbraucher und des gewerblichen Mittelstands durch die Abschaffung der EEG-Umlage.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „im Jahr 2012 nach Maßgabe des Gesetzes über den nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1788) und ab dem Jahr 2013“ gestrichen und wird das Wort „diese“ durch die Wörter „diese Einnahmen“ ersetzt.
    - bb) Der Nummer 2 werden die Wörter „soweit diese nicht zur Finanzierung der Deutschen

- Emissionshandelsstelle benötigt werden,“ angefügt.
- cc) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „aus den geförderten Maßnahmen und“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „„Energie- und Klimafonds““ gestrichen.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Vom Wirtschaftsplanjahr 2012 an kann das Sondervermögen“ durch die Wörter „Das Sondervermögen kann“ ersetzt.
6. § 6 Satz 2 bis 4 wird durch folgenden Satz ersetzt:  
„Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen und wird mit dem Haushaltsgesetz festgestellt.“
7. Die Anlage wird aufgehoben.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 22. Juli 2022 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.  
Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 12. Juli 2022

Der Bundespräsident  
Steinmeier

Der Bundeskanzler  
Olaf Scholz

Der Bundesminister der Finanzen  
Christian Lindner

**Gesetz**  
**zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung**  
**der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften\***

**Vom 15. Juli 2022**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des**  
**Handelsgesetzbuchs**

§ 12 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die öffentliche Beglaubigung mittels Videokommunikation gemäß § 40a des Beurkundungsgesetzes ist zulässig.“

**Artikel 2**  
**Änderung der**  
**Bundesnotarordnung**

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 des

Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. 2021 II S. 1282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10a Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils das Wort „Gesellschaft“ durch die Wörter „juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird das Wort „Gesellschafter“ durch die Wörter „organschaftlichen Vertreters“, das Wort „Gesellschaft“ durch die Wörter „juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft“ und der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. der Wohnsitz oder Sitz eines Gesellschafter der betroffenen juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft, sofern die Eigenschaft als Gesellschafter aus dem Handelsregister oder einem vergleichbaren Register ersichtlich ist.“

2. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Erzeugung“ durch das Wort „Erstellung“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Erzeugung“ durch das Wort „Erstellung“ ersetzt.

\* Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

bb) In Satz 2 wird das Wort „erzeugt“ durch das Wort „erstellt“ ersetzt.

3. § 78p wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Videokommunikationssystem kann weitere Funktionen umfassen, die der Anbahnung, der Vorbereitung, der Durchführung oder dem Vollzug der Urkundstätigkeit dienen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesministerium der Justiz hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die näheren Bestimmungen zu treffen über

1. die Einrichtung des Videokommunikationssystems,
2. den technischen Betrieb des Videokommunikationssystems,
3. die für die Funktionen des Videokommunikationssystems erforderlichen Datenverarbeitungen,
4. die Datensicherheit und
5. die Erteilung und Entziehung der technischen Zugangsberechtigungen.“

### Artikel 3

#### Änderung des Beurkundungsgesetzes

Das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. 2021 II S. 1282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 56a gestrichen.
2. In § 16a Absatz 1 werden die Wörter „nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ durch die Wörter „durch Gesetz“ ersetzt.
3. In § 16b Absatz 4 Satz 3 und 4 wird jeweils das Wort „erzeugen“ durch das Wort „erstellen“ ersetzt.
4. § 16c wird wie folgt gefasst:

„§ 16c

Feststellung der  
Beteiligten mittels Videokommunikation

Erfolgt die Beurkundung mittels Videokommunikation, soll sich der Notar Gewissheit über die Person der Beteiligten anhand eines ihm elektronisch übermittelten Lichtbildes sowie anhand eines der folgenden Nachweise oder Mittel verschaffen:

1. eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes oder
2. eines elektronischen Identifizierungsmittels, das von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertrags-

staat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt wurde und das

a) für die Zwecke der grenzüberschreitenden Authentifizierung nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) anerkannt ist und

b) auf dem Vertrauensniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 notifiziert wurde.

Das dem Notar zu übermittelnde Lichtbild ist mit Zustimmung des betreffenden Beteiligten nebst Vornamen, Familienname und Tag der Geburt aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines von Deutschland ausgegebenen Personalausweises, Passes oder elektronischen Aufenthaltstitels oder eines amtlichen Ausweises oder Passes eines anderen Staates, mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, auszulesen. Sofern ein Beteiligter dem Notar bekannt ist, ist die elektronische Übermittlung eines Lichtbildes nicht erforderlich.“

5. In § 40a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nach § 12 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „durch Gesetz“ ersetzt.
6. In § 49 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Übereinstimmung der Ausfertigung mit der Urschrift“ ein Komma und die Wörter „der elektronischen Urschrift“ eingefügt.

### Artikel 4

#### Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die öffentliche Beglaubigung mittels Videokommunikation gemäß § 40a des Beurkundungsgesetzes ist zulässig.“

2. § 356 Absatz 5 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

„a) der Unternehmer mit der Vertragserfüllung begonnen hat,“.

b) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b.

- c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und die Angabe „Buchstabe a“ wird durch die Angabe „Buchstabe b“ ersetzt.
- d) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

#### **Artikel 5**

##### **Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung**

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 64 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Die notarielle Errichtung der Vollmacht kann auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes erfolgen.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „sowie im Rahmen der Gründung der Gesellschaft gefasste Beschlüsse der Gesellschafter können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
  - bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:  
„Sonstige Willenserklärungen, welche nicht der notariellen Form bedürfen, können mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes beurkundet werden; sie müssen in die nach Satz 1 errichtete elektronische Niederschrift aufgenommen werden. Satz 3 ist auf einstimmig gefasste Beschlüsse entsprechend anzuwenden.“

2. Dem § 48 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Versammlungen können auch fernmündlich oder mittels Videokommunikation abgehalten werden, wenn sämtliche Gesellschafter sich damit in Textform einverstanden erklären.“

#### **Artikel 6**

##### **Weitere Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung**

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags kann auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes erfolgen, sofern andere Formvorschriften nicht entgegenstehen; dabei dürfen in den Gesellschaftsvertrag auch Verpflichtungen zur Abtretung von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft aufgenommen werden.“

- b) In Satz 2 werden die Wörter „In diesem Fall“ durch die Wörter „Im Fall der Beurkundung mittels Videokommunikation“ ersetzt.

2. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Beschluß“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Beschluß muß notariell beurkundet werden, derselbe“ durch die Wörter „Der Beschluss“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Der Beschluss muss notariell beurkundet werden. Erfolgt die Beschlussfassung einstimmig, so ist § 2 Absatz 3 Satz 1, 3 und 4 entsprechend anzuwenden.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. Dem § 55 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die notarielle Aufnahme oder Beglaubigung der Erklärung kann auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e und 40a des Beurkundungsgesetzes erfolgen.“

- 4. In § 57 Absatz 3 Nummer 2 werden nach den Wörtern „von den Anmeldenden unterschriebene“ die Wörter „oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene“ eingefügt.

#### **Artikel 7**

##### **Änderung des Genossenschaftsgesetzes**

Dem § 157 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 67 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die öffentliche Beglaubigung mittels Videokommunikation gemäß § 40a des Beurkundungsgesetzes ist zulässig.“

#### **Artikel 8**

##### **Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung**

In § 31b Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, werden die Wörter „sowie die Familiennamen und den oder die Vornamen der vertretungsberechtigten Rechtsanwälte, die befugt sind, für die Berufsausübungsgesellschaft Dokumente mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden“ gestrichen.

#### **Artikel 9**

##### **Änderung der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung**

Die Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung vom 23. September 2016 (BGBl. I S. 2167), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 17. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5219) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.  
b) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.  
2. § 23 Absatz 3 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Handelt es sich bei dem Postfachinhaber um eine Berufsausübungsgesellschaft, so darf diese das Recht, nicht-qualifiziert elektronisch signierte Dokumente für die Berufsausübungsgesellschaft auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden, nur solchen vertretungsberechtigten Rechtsanwälten einräumen, die ihren Beruf in der Berufsausübungsgesellschaft ausüben.“

## **Artikel 10**

### **Inkrafttreten**

(1) Artikel 2 Nummer 3 und Artikel 4 Nummer 2 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 1 und 2 Nummer 1 und 2 sowie die Artikel 3, 5, 7 bis 9 treten am 1. August 2022 in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 2023 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.  
Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 15. Juli 2022

Der Bundespräsident  
Steinmeier

Der Bundeskanzler  
Olaf Scholz

Der Bundesminister der Justiz  
Marco Buschmann

## Siebenundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (27. BAföGÄndG)

Vom 15. Juli 2022

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

0. § 2 Absatz 6 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. als Strafgefangener Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe nach einer Landesvorschrift für den Strafvollzug hat.“

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die Ausbildung nach einer der Regelstudienzeit nach § 10 Absatz 2 des Hochschulrahmengesetzes vergleichbaren Festsetzung regelmäßig innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden kann.“

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 2 gilt nicht für die in § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 bezeichneten Auszubildenden beim Besuch einer Ausbildungsstätte in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern eine vergleichbare Ausbildung im Inland förderungsfähig wäre.“

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 gilt nicht für die in § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 bezeichneten Auszubildenden bei einem Praktikum in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern ein vergleichbares Praktikum im Inland förderungsfähig wäre.“

2. § 7 Absatz 1a Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Auszubildenden, die von der Ausbildungsstätte auf Grund vorläufiger Zulassung für einen nach Satz 1 förderungsfähigen Studiengang eingeschrieben worden sind, wird für die Dauer der vorläufigen Zulassung, längstens jedoch für zwölf Monate, Ausbildungsförderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung für den Fall geleistet, dass bis dahin keine endgültige Zulassung erfolgt. Der Rückforderungsvorbehalt gilt nur für den Zeitraum nach Ablauf der für den noch nicht abgeschlossenen Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang geltenden Förderungshöchstdauer oder der nach § 15 Absatz 3 verlängerten Förderungsdauer.“

3. § 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts, für den sie Ausbildungsförderung beantragen, das 45. Lebensjahr vollendet haben.“

b) Nach Satz 2 Nummer 1b wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Auszubildende, die das 45. Lebensjahr während eines zuvor abgeschlossenen Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengangs vollendet haben, danach unverzüglich einen nach § 7 Absatz 1a förderungsfähigen Studiengang beginnen,“.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „247“ durch die Angabe „262“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „448“ durch die Angabe „474“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „585“ durch die Angabe „632“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „681“ durch die Angabe „736“ ersetzt.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „398“ durch die Angabe „421“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „427“ durch die Angabe „452“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „56“ durch die Angabe „59“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „325“ durch die Angabe „360“ ersetzt.

6. § 13a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „84“ durch die Angabe „94“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „28“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die nachgewiesenen Krankenversicherungsbeiträge, höchstens aber um 155 Euro“ durch die Wörter „168 Euro monatlich“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „die nachgewiesenen Pflegeversicherungsbeiträge, höchstens aber um 155 Euro“ durch die Wörter „168 Euro monatlich“ ersetzt.

- tens aber um weitere 34 Euro“ durch die Wörter „38 Euro“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 in dem Satzteil nach Nummer 2 wird die Angabe „84“ durch die Angabe „94“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „28“ ersetzt.
7. In § 14b Satz 1 wird die Angabe „150“ durch die Angabe „160“ ersetzt.
8. In § 15 Absatz 3a Satz 1 werden die Wörter „Absatz 3 Nummer 1, 3 oder 5“ durch die Wörter „Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 oder 5“ ersetzt.
9. § 15a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 15a  
Förderungshöchstdauer,  
Verordnungsermächtigung“.
- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „entspricht“ die Wörter „vorbehaltlich der Absätze 1a und 1b“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:
- „(1a) Für die Bestimmung der Förderungshöchstdauer sind Verlängerungen der Regelstudienzeit nicht zu berücksichtigen, die als Ausnahme von hochschulrechtlichen Vorgaben zur Berücksichtigung vorübergehender außergewöhnlicher Beeinträchtigungen des Lehrbetriebs festgesetzt werden.
- (1b) Die Bundesregierung darf abweichend von Absatz 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass die Förderungshöchstdauer über die Regelstudienzeit nach Absatz 1 hinaus um einen bestimmten Zeitraum verlängert wird, soweit der Studien- und Lehrbetrieb an Ausbildungsstätten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 6 erheblich beeinträchtigt ist.“
10. § 15b Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Eine Hochschulausbildung ist abweichend von den Sätzen 1 und 2 mit Ablauf des Monats beendet, in dem der erfolgreiche Abschluss des Ausbildungsabschnitts dem Auszubildenden erstmals bekanntgegeben ist, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde.“
11. In § 16 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Darüber hinaus kann“ die Wörter „in den Fällen einer Ausbildung im Ausland im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ eingefügt.
12. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 11 wird das Wort „etwaiger“ durch die Wörter „damit verbundener“ ersetzt.
- b) Absatz 12 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Darlehensnehmenden, die während des Rückzahlungszeitraums nach Absatz 3 Satz 1 nicht oder nur in geringfügigem Umfang gegen ihre Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten verstoßen haben, ist die verbleibende Darlehensschuld einschließlich damit verbundener Kosten und Zinsen zu erlassen.“
- bb) Die Sätze 3 und 4 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Die Sätze 1 und 2 gelten für Darlehensnehmende, denen Förderung mit Darlehen nach § 17 in einer vor dem 1. September 2019 geltenden Fassung, mit Ausnahme von Bankdarlehen nach § 18c, gewährt wurde, auch wenn sie eine Erklärung nach § 66a Absatz 7 Satz 1 abgegeben haben, mit der Maßgabe, dass ihnen die verbleibende Darlehensschuld einschließlich damit verbundener Kosten und Zinsen 20 Jahre nach Beginn des für sie geltenden Rückzahlungszeitraums erlassen wird. Der Erlass nach Satz 3 erfolgt für Darlehensnehmende, die die 20 Jahre bereits vor dem 22. Juli 2022 überschritten haben, zum 1. Oktober 2022.“
13. § 18a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „1 330“ durch die Angabe „1 605“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „665“ durch die Angabe „805“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „605“ durch die Angabe „730“ ersetzt.
14. § 21 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „21,3“ durch die Angabe „21,6“ und die Angabe „14 600“ durch die Angabe „15 100“ ersetzt.
- b) In den Nummern 2 und 4 wird jeweils die Angabe „15,5“ durch die Angabe „15,9“ und die Angabe „8 500“ durch die Angabe „9 000“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „37,7“ durch die Angabe „38“ und die Angabe „25 500“ durch die Angabe „27 200“ ersetzt.
15. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „290“ durch die Angabe „330“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „665“ durch die Angabe „805“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „605“ durch die Angabe „730“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Nummer 1 wird die Angabe „210“ durch die Angabe „255“ und die Angabe „150“ durch die Angabe „180“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird die Angabe „305“ durch die Angabe „370“ ersetzt.
16. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „2 000“ durch die Angabe „2 415“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „1 330“ durch die Angabe „1 605“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „665“ durch die Angabe „805“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „605“ durch die Angabe „730“ ersetzt.
17. § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. für Auszubildende, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 15 000 Euro, für Auszubildende, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, 45 000 Euro,“.
18. § 35 Satz 4 wird aufgehoben.
19. In § 39 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Einzug der Darlehen“ die Wörter „einschließlich damit verbundener Kosten und Zinsen“ eingefügt.
20. § 46 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Über die Leistung von Ausbildungsförderung wird auf schriftlichen oder elektronischen Antrag entschieden.“
21. § 66a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die §§ 5, 10, 12, 13, 13a, 14b, 16, 18a, 21, 23, 25 und 29 in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1150) geänderten Fassung sind erst ab dem 1. August 2022 anzuwenden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. August 2022 begonnen haben, sind die §§ 12, 13, 13a, 14b, 21, 23, 25 und 29 in der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Fassung vorbehaltlich des Satzes 2 weiter anzuwenden. Ab dem 1. Oktober 2022 sind die in Satz 1 genannten Vorschriften in der ab dem 1. August 2022 anzuwendenden Fassung auch für Bewilligungszeiträume anzuwenden, die vor dem 1. August 2022 begonnen haben.“
- c) Die Absätze 4, 8, 9 und 10 werden aufgehoben.
- d) Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben.

## Artikel 2

### Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 969) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:  
„§ 455 Siebenundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes“.
- In § 54a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „247“ durch die Angabe „262“ ersetzt.

- In § 61 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „103“ durch die Angabe „109“ ersetzt.
- In § 62 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „103“ durch die Angabe „109“ ersetzt.
- § 64 wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 1 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
  - In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „150“ durch die Angabe „160“ ersetzt.
- In § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „66“ durch die Angabe „80“ und die Angabe „709“ durch die Angabe „856“ ersetzt.
- In § 87 wird die Angabe „150“ durch die Angabe „160“ ersetzt.
- In § 123 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „119“ durch die Angabe „126“ ersetzt.
- In § 124 Nummer 2 wird die Angabe „119“ durch die Angabe „126“ ersetzt.
- In § 125 wird die Angabe „119“ durch die Angabe „126“ ersetzt.
- § 126 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - In Nummer 1 wird die Angabe „277“ durch die Angabe „334“ ersetzt.
  - In Nummer 2 wird die Angabe „3 637“ durch die Angabe „4 392“ und die Angabe „2 266“ durch die Angabe „2 736“ ersetzt.
  - In Nummer 3 wird die Angabe „2 266“ durch die Angabe „2 736“ ersetzt.
- Folgender § 455 wird angefügt:  
„§ 455  
Siebenundzwanzigstes Gesetz  
zur Änderung des  
Bundesausbildungsförderungsgesetzes  
Abweichend von § 422 sind die §§ 54a, 61, 62, 64, 67 und 123 bis 126 ab dem 1. August 2022 anzuwenden.“

## Artikel 3

### Änderung der BAföG-Darlehens-Verordnung

§ 2 der BAföG-Darlehens-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1340), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juli 2019 (BGBl. I S. 1095) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Der einleitende Satzteil wird wie folgt gefasst:  
„Ein im Sinne des § 18 Absatz 12 Satz 1 des Gesetzes nur geringfügiger Verstoß gegen die Zahlungs- und Mitwirkungspflichten ist anzunehmen, wenn im maßgeblichen Rückzahlungszeitraum nach § 18 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes“.
- In Nummer 3 werden die Wörter „sämtliche Zahlungsverpflichtungen einschließlich Kosten und Zinsforderungen beglichen wurden und“ gestrichen.

**Artikel 4**  
**Änderung des**  
**Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes**

§ 19 Absatz 1 Satz 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1936), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Über die Förderungsleistung einschließlich der Höhe der Darlehenssumme entscheidet die zuständige Behörde auf schriftlichen oder elektronischen Antrag.“

**Artikel 5**  
**Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. August 2022 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.  
Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 15. Juli 2022

Der Bundespräsident  
Steinmeier

Der Bundeskanzler  
Olaf Scholz

Die Bundesministerin  
für Bildung und Forschung  
B. Stark-Watzinger

**Verordnung  
über die Registrierung von beruflichen Betreuern  
(Betreuerregistrierungsverordnung – BtRegV)**

**Vom 13. Juli 2022**

Auf Grund des § 23 Absatz 4 und des § 24 Absatz 4 des Betreuungsorganisationsgesetzes, von denen § 23 Absatz 4 durch Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) neu gefasst und § 24 Absatz 4 durch Artikel 6 Nummer 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung dient der Sicherung der Qualität in der rechtlichen Betreuung und soll gewährleisten, dass berufliche Betreuer befähigt sind, ihre Aufgabe gegenüber den von ihnen betreuten Menschen verantwortungsvoll auszuüben.

(2) Diese Verordnung regelt die Einzelheiten

1. der nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes für die Registrierung als beruflicher Betreuer erforderlichen persönlichen Eignung,
2. der nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes für die Registrierung als beruflicher Betreuer erforderlichen Sachkunde sowie ihren Nachweis,
3. der Anforderungen an einen Sachkundelehrgang und dessen Anerkennung,
4. der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und
5. des Registrierungsverfahrens.

**§ 2**

**Persönliche Eignung**

Der Antragsteller muss die Gewähr dafür bieten, seine Aufgaben als rechtlicher Betreuer, insbesondere diejenigen, die sich aus § 1821 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergeben, erfüllen zu können.

**§ 3**

**Sachkunde**

(1) Die nach § 23 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes erforderliche Sachkunde umfasst folgende Kenntnisse einschließlich der Fähigkeit zu ihrer praktischen Anwendung:

1. Kenntnisse über die gesetzlichen Voraussetzungen der Betreuerbestellung und der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts, die rechtlichen Grundlagen der Betreuungsführung, insbesondere die Pflichten des Betreuers gegenüber dem Betreuten und dem Betreuungsgericht, sowie über die gesetzlichen Voraussetzungen für Freiheitsentziehungen und ärztliche Zwangsmaßnahmen, jeweils einschließlich des dazugehörigen Verfahrensrechts,
2. Kenntnisse auf dem Gebiet der Personensorge, insbesondere Grundkenntnisse über typische betreuungsrelevante Erkrankungen und Behinderungen, deren Auswirkungen, Gefahren und Behandlungsmöglichkeiten, Patientenrechte, Einwilligungsfähigkeit, Anforderungen an und Rechtsfolgen von Patientenverfügungen, Möglichkeiten der Vermeidung von Freiheitsentziehungen und ärztlichen Zwangsmaßnahmen und

3. Kenntnisse auf dem Gebiet der Vermögenssorge, insbesondere über die Grundlagen der Rechtsge-  
schäftslehre, des Miet- und Kaufvertragsrechts,  
der Haftung, der Vermögensverwaltung und der  
Schuldenregulierung.

(2) Die nach § 23 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des  
Betreuungsorganisationsgesetzes erforderliche Sach-  
kunde umfasst folgende Kenntnisse:

1. Kenntnisse des Sozialrechts, insbesondere zu
  - a) Grundlagen und Umfang der Leistungen zur Si-  
cherung des Lebensunterhalts einschließlich der  
Kosten der Unterkunft, vor allem nach dem Zwei-  
ten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
  - b) Sozialleistungsansprüchen nach dem Fünften,  
Sechsten und Elften Buch Sozialgesetzbuch,
  - c) Ermittlung, Geltendmachung und Durchsetzung  
von sozialrechtlichen Ansprüchen unter Beach-  
tung sozialrechtlicher Mitwirkungspflichten und
2. Kenntnisse zu Sozial- und Hilfestrukturen in der  
Praxis, insbesondere zu
  - a) Teilhabeleistungen vor allem nach dem Neunten  
Buch Sozialgesetzbuch,
  - b) Pflegeleistungen in Kombination mit anderen  
Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch und
  - c) Methoden zur fallbezogenen Erschließung und  
Nutzung von Sozial- und Hilfestrukturen sowie  
von Netzwerken.

(3) Die nach § 23 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des  
Betreuungsorganisationsgesetzes erforderliche Sach-  
kunde umfasst folgende Kenntnisse:

1. Grundlagen der Kommunikation und Umsetzung in  
der Praxis und
  2. betreuungsspezifische Kommunikation und Metho-  
den zur Unterstützung bei der Entscheidungsfin-  
dung.
- (4) Die Einzelheiten der inhaltlichen Anforderungen  
an die Sachkunde nach den Absätzen 1 bis 3 ergeben  
sich aus den in der Anlage bestimmten Modulen.

#### § 4

##### **Nachweis der Sachkunde**

Die erforderliche Sachkunde ist wie folgt nachzuwei-  
sen:

1. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss  
eines anerkannten Studien-, Aus- oder Weiterbil-  
dungsgangs nach § 5,
2. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss  
eines anerkannten Sachkundelehrgangs nach § 6  
oder
3. durch anderweitige Nachweise nach § 7.

#### § 5

##### **Nachweis der Sachkunde durch betreuungsspezifische Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgänge**

(1) Die erforderliche Sachkunde kann durch ein  
Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines nach  
Absatz 2 Satz 1 anerkannten Studiengangs nachge-  
wiesen werden.

(2) Auf Antrag der Hochschule erteilt die nach Lan-  
desrecht zuständige Behörde für einen im jeweiligen  
Land von der Hochschule angebotenen Studiengang  
die Anerkennung, wenn dieser alle für den Nachweis  
der Sachkunde erforderlichen Kenntnisse nach § 3 Ab-  
satz 1 bis 3 vermittelt. Eine nach Satz 1 erteilte Aner-  
kennung gilt bundesweit.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für  
Aus- und Weiterbildungsgänge, die von oder in Koope-  
ration mit Hochschulen angeboten werden und die alle  
Kenntnisse nach § 3 einschließlich der in der Anlage  
konkretisierten Inhalte vermitteln.

#### § 6

##### **Nachweis der Sachkunde durch Sachkundelehrgang**

(1) Die erforderliche Sachkunde kann durch ein  
Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines nach  
§ 8 Absatz 1 anerkannten Sachkundelehrgangs nach-  
gewiesen werden.

(2) Ein Sachkundelehrgang besteht aus den in der  
Anlage bestimmten Modulen. Die Vermittlung der in  
den Modulen vorgesehenen Inhalte hat auch prak-  
tische Übungen zu umfassen. Der Umfang eines ge-  
samten Sachkundelehrgangs beträgt mindestens  
270 Zeitstunden einschließlich Vor- und Nachberei-  
tungszeit. Die einzelnen Module müssen mindestens  
die in Spalte 3 der Anlage aufgeführten Zeitstunden  
umfassen.

(3) Jedes Modul endet mit einer Prüfung, deren Be-  
stehen den erfolgreichen Abschluss des Moduls nach-  
weist.

#### § 7

##### **Anderweitiger Nachweis der Sachkunde**

(1) Die erforderliche Sachkunde kann auch durch  
Zeugnisse oder sonstige Leistungsnachweise über  
nicht nach § 5 Absatz 2 und 3 anerkannte Studien-,  
Aus- oder Weiterbildungsgänge nachgewiesen wer-  
den, wenn diese den Erwerb aller Kenntnisse nach  
§ 3 belegen. Zeugnisse und sonstige Leistungsnach-  
weise können, soweit erforderlich, durch weitere Un-  
terlagen ergänzt werden.

(2) Kann der Antragsteller Teilbereiche der Kennt-  
nisse nach § 3 anderweitig nachweisen, hat er im Üb-  
rigen seine Sachkunde durch den erfolgreichen Ab-  
schluss eines oder mehrerer Module eines nach § 8  
Absatz 1 anerkannten Sachkundelehrgangs oder eines  
nach § 5 anerkannten Studien-, Aus- oder Weiterbil-  
dungsgangs nachzuweisen.

(3) Ein anderweitiger Nachweis ist nur geführt, so-  
weit die nachgewiesenen Kenntnisse nach Inhalt und  
Umfang den Anforderungen gemäß § 6 Absatz 2 ein-  
schließlich der Anlage im Wesentlichen gleichwertig  
sind. Hierzu kann die Stammbehörde in Zweifelsfällen  
eine Stellungnahme der nach Landesrecht für die An-  
erkennung nach § 8 Absatz 1 zuständigen Behörde  
einholen.

(4) Auf Antrag entscheidet die Stammbehörde be-  
reits vor Einleitung des Registrierungsverfahrens durch  
gesonderten Bescheid, ob und inwieweit der anderwei-  
tige Nachweis durch die vorgelegten Unterlagen er-  
bracht werden kann.

(5) Kann der Antragsteller Teilbereiche der Kenntnisse nach § 3 anderweitig nachweisen und verfügt er über eine mehrjährige für die Führung der Betreuung nutzbare Berufserfahrung, die einem Nachweis nach Absatz 2 im Wesentlichen gleichwertig ist, oder eine entsprechende mehrjährige Erfahrung als ehrenamtlicher Betreuer, kann die Stammbehörde auf Antrag im Einzelfall entscheiden, dass seine Sachkunde im Übrigen vermutet wird. Diese Entscheidung ist bezogen auf den Einzelfall zu begründen.

(6) Die für die Registrierung erforderliche Sachkunde gilt bei Antragstellern mit der Befähigung zum Richteramt und denjenigen, die ein Studium der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit erfolgreich abgeschlossen haben, als nachgewiesen.

## § 8

### Anerkennung von Sachkundeflehrgängen

(1) Ein Sachkundeflehrgang ist auf Antrag des Anbieters von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anzuerkennen, wenn

1. der Sachkundeflehrgang die Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 erfüllt,
2. der Anbieter für die Vermittlung der in der Anlage vorgesehenen Inhalte Lehrkräfte einsetzt, die
  - a) über einen Abschluss eines Hochschulstudiums oder einer Berufsausbildung verfügen und
  - b) über die jeweils erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, um die in der Anlage aufgeführten Inhalte, für die sie jeweils eingesetzt werden, zu vermitteln,
3. der Anbieter die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung des Lehrbetriebs und des Prüfungsverfahrens bietet,
4. der Anbieter eine Prüfungsordnung zur Gewährleistung eines transparenten und nachprüfbareren Verfahrens für die Durchführung der Modulprüfungen nachweist,
5. der Anbieter eine Finanzierungsplanung für den Sachkundeflehrgang vorlegt, die den Bestand des Lehrgangs für die Dauer der Anerkennung finanziell gesichert erscheinen lässt, und
6. der Anbieter die teilnehmerbezogenen Lehrgangskosten nachvollziehbar darlegt.

Für die Anerkennung örtlich zuständig ist die nach Landesrecht bestimmte Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Hauptsitz des Anbieters befindet.

(2) Die Anerkennung gilt bundesweit. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Anerkennung kann auch nachträglich mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

(3) Die Anerkennung ist unbeschadet der landesrechtlichen Vorschriften, die § 48 des Verwaltungsvorgangsgesetzes entsprechen, zurückzunehmen, wenn der Anbieter die Anerkennung wie folgt erwirkt hat:

1. durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder
2. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Angaben, die im Wesentlichen unrichtig oder unvollständig waren.

Die Rücknahme hat keine Auswirkungen auf vor ihrer Bestandskraft erteilte Abschlusszeugnisse.

(4) Die Anerkennung ist unbeschadet der landesrechtlichen Vorschriften, die § 49 des Verwaltungsvorgangsgesetzes entsprechen, zu widerrufen, wenn der Anbieter die Voraussetzungen nach Absatz 1 ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt.

(5) Die Anerkennung wird auf Antrag um jeweils fünf Jahre verlängert, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 weiter vorliegen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Anerkennung einzelner in der Anlage aufgeführter Module.

## § 9

### Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen; Anzeige der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen als beruflicher Betreuer<sup>1</sup>

(1) Als Nachweis der erforderlichen Sachkunde durch einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise, falls notwendig auch in Verbindung mit weiteren Unterlagen, anerkannt, sofern

1. der in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis die Befähigung zu einer vergleichbaren beruflichen Tätigkeit belegt wie das entsprechende inländische Abschlusszeugnis oder der entsprechende inländische sonstige Leistungsnachweis,
2. der Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis in dem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufs zu erhalten,
3. der Antragsteller zur Ausübung dieser beruflichen Tätigkeit in dem anderen Mitgliedstaat berechtigt ist und
4. zwischen den nachgewiesenen ausländischen Berufsqualifikationen und der entsprechenden inländischen Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) Als Nachweis der erforderlichen Sachkunde durch einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise, falls notwendig auch in Verbindung mit weiteren Unterlagen, auch dann anerkannt, sofern

1. die Tätigkeit des beruflichen Betreuers in dem anderen Mitgliedstaat nicht reglementiert ist,
2. die Befähigungs- und Ausbildungsnachweise in dem anderen Mitgliedstaat von einer entsprechend

<sup>1</sup> § 9 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2021/2183 (ABl. L 444 vom 10.12.2021, S. 16) geändert worden ist.

dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sind,

3. diese bescheinigen, dass der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde und
4. der Antragsteller den Beruf in diesem Mitgliedstaat in den vorangegangenen zehn Jahren mindestens ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit ausgeübt hat.

Die mindestens einjährige Berufserfahrung darf nicht verlangt werden, wenn durch den Ausbildungsnachweis, über den der Antragsteller verfügt, ein reglementierter Ausbildungsgang belegt wird.

(3) Unterscheiden sich die von einem Antragsteller nach Absatz 1 oder 2 durch ausländische Berufsqualifikationen nachgewiesenen Kenntnisse hinsichtlich der zugrundeliegenden Sachgebiete nach Inhalt und Umfang wesentlich von den in § 6 Absatz 2 vorgesehenen Anforderungen an den Sachkundelehrgang, stellt die Stammbehörde auf Grundlage der in der Anlage bestimmten Module des Sachkundelehrgangs durch gesonderten Bescheid fest, in welchen der in den Modulen aufgeführten Sachgebieten keine ausreichenden Kenntnisse nachgewiesen wurden. Die Registrierung des Antragstellers als beruflicher Betreuer kann in diesen Fällen nur erfolgen, wenn der Antragsteller ein Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an den durch gesonderten Bescheid benannten Modulen (Eignungsprüfung) vorlegt.

(4) Will ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Tätigkeit als beruflicher Betreuer, zu deren Ausübung er in einem dieser Staaten rechtmäßig niedergelassen ist, im Inland nur vorübergehend und gelegentlich ausüben, ist § 13a der Gewerbeordnung mit den Maßgaben entsprechend anzuwenden, dass

1. die nach § 2 Absatz 4 Satz 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes örtlich zuständige Stammbehörde die für die Anerkennung der Berufsqualifikation zuständige öffentliche Stelle ist und
2. der Dienstleistungserbringer den Nachweis nach § 13a Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 der Gewerbeordnung zu übermitteln hat.

## § 10

### **Berufshaftpflichtversicherung**

(1) Von der Berufshaftpflichtversicherung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes kann insbesondere die Haftung für Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung ausgeschlossen werden.

(2) Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu einem Prozent der Mindestversicherungssumme ist zulässig. Ein Selbstbehalt des Versicherungsnehmers kann dem Dritten nicht entgegengehalten und gegenüber einer mitversicherten Person nicht geltend gemacht werden.

(3) Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der für die Registrierung des Betreuers zuständigen Stammbehörde die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede

Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich anzuzeigen. Die für die Registrierung des Betreuers zuständige Stammbehörde hat dem Versicherer das Datum des Eingangs der Anzeige mitzuteilen. Sie erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse der Berufshaftpflichtversicherung des Betreuers sowie die Versicherungsnummer, soweit das Auskunftsinteresse das schutzwürdige Interesse des Betreuers an der Nichterteilung dieser Auskunft überwiegt. Die für die Registrierung des Betreuers zuständige Stammbehörde ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.

(4) Der Mitarbeiter eines nach § 14 des Betreuungsorganisationsgesetzes anerkannten Betreuungsvereins kann die nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes erforderliche Berufshaftpflichtversicherung durch Vorlage einer dem anerkannten Betreuungsverein ausgestellten Bescheinigung nach § 113 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes nachweisen, aus der sich das Bestehen eines den Anforderungen des § 23 Absatz 1 Nummer 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes in Verbindung mit den Absätzen 1 bis 3 entsprechenden Versicherungsschutzes für diesen Mitarbeiter ergibt.

## § 11

### **Mitteilung der Organisationsstruktur**

Die Mitteilung der beabsichtigten Organisationsstruktur der beruflichen Betreuer Tätigkeit nach § 24 Absatz 1 Satz 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes hat mindestens folgende Angaben zu umfassen:

1. Vorhandensein, Anzahl und Beschäftigungsumfang von Mitarbeitern,
2. Art und Umfang der Räumlichkeiten, in denen die Tätigkeit ausgeübt wird, und
3. Art und Umfang der Erreichbarkeit.

## § 12

### **Gespräch zur Feststellung der persönlichen Eignung**

(1) Die Stammbehörde soll das Gespräch mit dem Antragsteller zur Feststellung der persönlichen Eignung nach § 24 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes mit mindestens zwei Mitarbeitern der Stammbehörde führen, von denen mindestens einer über Berufserfahrung auf dem Gebiet der rechtlichen Betreuung verfügt. Die Stammbehörde kann anstelle eines eigenen Mitarbeiters auch einen Mitarbeiter einer anderen Behörde hinzuziehen.

(2) Das Gespräch ist zu protokollieren.

## § 13

### **Registrierungsverfahren**

(1) Anträge nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes sind in Textform zu stellen.

(2) Ist der Antragsteller oder der registrierte berufliche Betreuer Mitarbeiter eines nach § 14 des Betreuungsorganisationsgesetzes anerkannten Betreuungsvereins, teilt die Stammbehörde Entscheidungen, die

diesen betreffen, auch dem Betreuungsverein mit. Der Betreuungsverein teilt der Stammbehörde das Ausscheiden eines als beruflicher Betreuer tätigen Mitarbeiters aus dem Beschäftigungsverhältnis unverzüglich mit.

(3) Von Zeugnissen und Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden.

#### § 14

##### **Aufbewahrungsfrist**

Folgende Akten und elektronische Akten sind für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Beendigung des Verfahrens aufzubewahren:

1. Akten, in denen eine beantragte Registrierung bestandskräftig abgelehnt worden ist, und
2. Akten, in denen eine Registrierung bestandskräftig widerrufen oder zurückgenommen worden ist.

#### § 15

##### **Übergangsvorschrift zu § 32 Absatz 2 Satz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes**

Abweichend von § 7 kann die Stammbehörde Antragsteller nach § 32 Absatz 2 Satz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes auch dann registrieren, wenn diese ihre Sachkunde durch die Vorlage von Unterlagen nachweisen können, die den Erwerb von Kenntnissen belegen, die nach Inhalt und Umfang den in § 6 Absatz 2 in Verbindung mit den in der Anlage vorgesehenen Modulen genannten Voraussetzungen des Sachkundelehrgangs im Wesentlichen entsprechen.

#### § 16

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 13. Juli 2022

Der Bundesminister der Justiz  
Marco Buschmann

**Anlage**  
zu § 3 Absatz 4

Inhaltliche Anforderungen an die Sachkunde (Module)

Module zu § 3	Unterrichtsinhalte	Gesamter Zeitaufwand in Zeitstunden
<p>Vorbemerkung: Die Inhalte der Module werden grundsätzlich in Lehrveranstaltungen vermittelt, die in Präsenz oder online durchgeführt werden und praktische Übungen umfassen. Prüfungszeiten sind in den vorgeschriebenen Zeitstunden enthalten. Antragsteller, die über einen Hochschulabschluss verfügen, können bis zu 50 Prozent der Zeitstunden des jeweiligen Moduls mit Ausnahme der Module 10 und 11 in Selbstlernphasen absolvieren. Alle übrigen Antragsteller können bis zu 15 Prozent der Zeitstunden des jeweiligen Moduls mit Ausnahme der Module 10 und 11 in Selbstlernphasen absolvieren.</p>		
Modul 1	<b>Betreuerbestellung und Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht</b>	15
Zu Absatz 1 Nummer 1	<p>Betreuerbestellung: Voraussetzungen, Verfahren, Sachverhaltsermittlung</p> <p>Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts: Voraussetzungen, Grenzen, Verfahren</p> <p>Aufgabenbereiche</p> <p>Aufsicht durch das Betreuungsgericht</p> <p>Berichts-, Auskunfts- und Mitteilungspflichten</p> <p>Genehmigungsvorbehalte einschließlich Verfahren</p>	
Modul 2	<b>Betreuungsführung</b>	30
Zu Absatz 1 Nummer 1	<p>UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere Artikel 12: Unterstützung bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit, Bedeutung der Grundrechte</p> <p>Ermittlung der Wohn- und Lebenslage des Betreuten</p> <p>Erarbeitung der Betreuungsziele</p> <p>Vorrang der Unterstützung und Willensvorrang nach § 1821 BGB</p> <p>Wille, Wünsche, Präferenzen</p> <p>Erforderlichkeitsgrundsatz im Innenverhältnis</p> <p>Schutzpflichten</p>	
Modul 3	<b>Recht der Unterbringung und der ärztlichen Zwangsmaßnahmen</b>	15
Zu Absatz 1 Nummer 1	<p>Freiheitsentziehende Unterbringung und sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen nach Betreuungsrecht und nach öffentlichem Recht:</p> <p>Voraussetzungen und Verfahren</p> <p>Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen: Voraussetzungen und Verfahren</p> <p>Aufgaben des Betreuers während des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Unterbringung, sonstiger freiheitsentziehender Maßnahmen und ärztlicher Zwangsmaßnahmen</p>	
Modul 4	<b>Personensorge 1</b>	15
Zu Absatz 1 Nummer 2	<p>Grundkenntnisse über typische betreuungsrelevante Erkrankungen und Behinderungen, deren Auswirkungen, Gefahren und Behandlungsmöglichkeiten</p> <p>Möglichkeiten der Vermeidung einer freiheitsentziehenden Unterbringung, sonstiger freiheitsentziehender Maßnahmen und ärztlicher Zwangsmaßnahmen</p>	
Modul 5	<b>Personensorge 2</b>	15
Zu Absatz 1 Nummer 2	<p>Behandlungsvertragsrecht, Einwilligungsfähigkeit und Patientenrechte</p> <p>Behandlungswünsche, Patientenverfügung, Sterbewunsch</p> <p>Einwilligung des Betreuers bei gefährlichen ärztlichen Maßnahmen: Voraussetzungen und Verfahren</p> <p>Aufgabe von Wohnraum</p> <p>Umgangs- und Aufenthaltsbestimmung</p>	

Module zu § 3	Unterrichtsinhalte	Gesamter Zeitaufwand in Zeitstunden
Modul 6	<b>Vermögenssorge 1</b>	15
Zu Absatz 1 Nummer 3	Grundkenntnisse über Geschäftsfähigkeit Recht der Stellvertretung allgemeines Schuldrecht einschließlich Haftungsfragen Kaufvertragsrecht Schuldenregulierung, Mahn- und Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren	
Modul 7	<b>Vermögenssorge 2</b>	15
Zu Absatz 1 Nummer 3	Vermögensverwaltung und Verfügungen über das Betreutenvermögen Vermögensverzeichnis, Rechnungslegung und Genehmigungsvorbehalte Betreuungsrelevante Aspekte des Miet- und Heimrechts Betreuungsrelevante Aspekte des Erb- und Familienrechts	
Modul 8	<b>Sozialrecht 1: Kenntnisse des Sozialrechts</b>	30
Zu Absatz 2 Nummer 1	Das Sozialrecht (SGB und SGG) im Überblick, insbesondere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der Kosten der Unterkunft, vor allem nach dem SGB II und XII Sozialleistungsansprüche nach dem SGB V, VI und XI Ermittlung, Geltendmachung und Durchsetzung von sozialrechtlichen Ansprüchen sowie sozialrechtliche Mitwirkungspflichten	
Modul 9	<b>Sozialrecht 2: Sozial- und Hilfestrukturen in der Praxis</b>	45
Zu Absatz 2 Nummer 2	Teilhabeleistungen vor allem nach SGB IX Teilhabe- und Gesamtplanverfahren Rehabilitations- und Teilhabeleistungen der verschiedenen Rehabilitationsträger Leistungsformen der Eingliederungshilfe (z. B. Teilhabe am Arbeitsleben, medizinische Rehabilitation, Teilhabe an Bildung und Leistungen zur sozialen Teilhabe) Besondere Wohnformen und ambulant betreute Wohngemeinschaften Pflegeleistungen in Kombination mit anderen SGB-Leistungen Leistungen der Pflegeversicherung einschließlich Aufklärung, Auskunft und Pflegeberatung nach den §§ 7 ff. SGB XI sowie das Verhältnis zu anderen Sozialleistungen nach § 13 SGB XI Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im Pflegefall (z. B. häusliche Krankenpflege und weitere Leistungen nach den §§ 37 ff. SGB V, medizinische Rehabilitation) Leistungen der Eingliederungshilfe im Pflegefall Methoden zur fallbezogenen Erschließung und Nutzung von Beratungs-, Sozial- und Hilfestrukturen sowie von Netzwerken	
Modul 10	<b>Grundlagen der Kommunikation und Praxistransfer</b>	30
Zu Absatz 3	Theoretische Konzepte und Methoden der Kommunikation Grundhaltungen und Techniken der Kommunikation Diversitätssensible Kommunikation Ressourcenorientierte Kommunikation Konfliktmanagement in der Kommunikation Selbst- und Machtreflexion	

Module zu § 3	Unterrichtsinhalte	Gesamter Zeitaufwand in Zeitstunden
Modul 11	<b>Betreuungsspezifische Kommunikation/Methoden der unterstützten Entscheidungsfindung</b>	45
Zu Absatz 3	Auswirkungen spezifischer krankheits- bzw. beeinträchtigungsbedingter Einschränkungen auf die Fähigkeit der Kommunikation und der Entscheidungsfindung Bedeutung sozialer und umweltbedingter Einflussfaktoren auf Autonomie und Entscheidungsfindung von betreuten Menschen Methoden zur kommunikativen Verhinderung von Ausschlussmechanismen Barrierefreie Kommunikation, leichte Sprache Drei- oder Mehrparteien-Interaktion mit betreuten Menschen Erkennen und Ermitteln von Wunsch, Wille und Präferenzen von betreuten Menschen in der Kommunikation einschließlich biographischer Aspekte und Werthaltungen Methoden der Unterstützung bei der Entscheidungsfindung betreuter Menschen und praktische Erprobung	

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Zuschläge  
zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz  
bei einer Ausbildung im Ausland und zur Änderung der Verordnung über  
Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz**

**Vom 15. Juli 2022**

Auf Grund des § 13 Absatz 4, auch in Verbindung mit § 14a, des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), von denen § 13 Absatz 4 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1  
Änderung der  
Verordnung über die Zuschläge  
zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungs-  
förderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland**

Die Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland vom 25. Juni 1986 (BGBl. I S. 935), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „4 600“ durch die Angabe „5 600“ ersetzt.
2. In § 6 Satz 2 werden die Wörter „, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976) geändert worden ist,“ durch die Wörter „, die

zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1162) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

**Artikel 2  
Änderung der  
Verordnung über  
Zusatzleistungen in Härtefällen nach  
dem Bundesausbildungsförderungsgesetz**

In § 6 Absatz 3 der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) geändert worden ist, werden die Wörter „gemäß § 78 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt der Aufsicht des Landesjugendamtes unterstehen“ durch die Wörter „nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch der Betriebserlaubnispflicht unterliegen“ ersetzt.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 2022

Der Bundeskanzler  
Olaf Scholz

Die Bundesministerin  
für Bildung und Forschung  
B. Stark-Watzinger

**Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II****Nr. 14, ausgegeben am 15. Juli 2022**

Tag	Inhalt	Seite
11. 7.2022	<b>Gesetz zu den Protokollen zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt der Republik Finnland und des Königreichs Schweden</b> ..... GESTA: XC002	419
9. 6.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen .....	424
9. 6.2022	Bekanntmachung der deutsch-moldauischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit .....	424
13. 6.2022	Bekanntmachung des deutsch-katarischen Abkommens über die Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigung .....	426
13. 6.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beendigung bilateraler Investitionsschutzverträge zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union .....	429
13. 6.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation .....	429
14. 6.2022	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zur Änderung der am 25. November 1986 unterzeichneten Vereinbarung über die Bereitstellung und den Betrieb von Flugsicherungseinrichtungen und -diensten durch EUROCONTROL in der Bezirkskontrollzentrale Maastricht (Maastricht Vereinbarung) .....	430
20. 6.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen .....	431
20. 6.2022	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	432
27. 6.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto .....	434
27. 6.2022	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus .....	435
27. 6.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus .....	436
30. 6.2022	Bekanntmachung von Berichtigungen der Anlage zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) .....	436
7. 7.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen .....	439
7. 7.2022	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes .....	440

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln  
G 5702 · PVSt +4 · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite                      vom	
14. 12. 2021	Delegierte Verordnung (EU) 2022/759 der Kommission zur Änderung des Anhangs VII der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Methode zur Berechnung der Menge der für die Kälteversorgung und die Fernkälteversorgung genutzten erneuerbaren Energie	L 139/1	18. 5. 2022
8. 4. 2022	Delegierte Verordnung (EU) 2022/760 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für in der Ukraine ausgestellte Kontrollbescheinigungen	L 139/13	18. 5. 2022
13. 5. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/761 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation eines im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Namens („Agneau du Périgord“ (g. g. A.))	L 139/15	18. 5. 2022
18. 5. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/782 der Kommission zum Widerruf der Genehmigung für den Wirkstoff Isopyrazam gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1037/2012 <sup>(1)</sup>	L 140/3	19. 5. 2022

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.